

**Untersuchungen über das
Spar-, Giro- und Kreditwesen**

Abteilung B: Rechtswissenschaft

Herausgegeben von Peter O. Mülbert,
Uwe H. Schneider und Dirk A. Verse

Band 226

Was kann die Verbandsklage vom KapMuG lernen?

**Untersuchung zentraler Regelungen des VDuG
im Vergleich zum KapMuG**

Von

Marius Welling



Duncker & Humblot · Berlin

MARIUS WELLING

Was kann die Verbandsklage vom KapMuG lernen?

Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen

Abteilung B: Rechtswissenschaft

Schriften des Instituts für deutsches und
internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,

Prof. Dr. Dr. h. c. Uwe H. Schneider, Prof. Dr. Dirk A. Verse

Band 226

Was kann die Verbandsklage vom KapMuG lernen?

Untersuchung zentraler Regelungen des VDuG
im Vergleich zum KapMuG

Von

Marius Welling



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt hat diese Arbeit im Jahre 2023
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7352
ISBN 978-3-428-19145-1 (Print)
ISBN 978-3-428-59145-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Frau Katharina

Geleitwort

Die hier vorgelegte Veröffentlichung geht auf eine Dissertation zurück, die der Verfasser im November 2023 vorgelegt hat. Dissertationen werden in dieser Schriftenreihe nur aufgenommen, wenn sie ein aktuelles Thema aufgreifen, wenn sie den Erkenntnisgewinn fördern und praktischen Nutzen haben. All dies ist hier erfüllt.

Der Bundestag hat am 7. Juli 2023 die Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie ins deutsche Recht beschlossen. Das hierauf beruhende Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetz (VDuG) sieht neben der bereits in der Praxis eingesetzten Musterfeststellungsklage die Einführung einer Abhilfeklage vor. Dabei handelt es sich um einen unmittelbar auf Leistung gerichteten kollektiven Rechtsbehelf. Das Gesetz bestätigt zugleich die Musterfeststellungsklage, welche Ende des Jahres 2018 als Reaktion auf den Dieselskandal geschaffen, bislang in den §§ 606 ff. ZPO geregelt und vom Gesetzgeber in wichtigen Punkten an das bereits seit dem Jahr 2005 geltende KapMuG angelehnt wurde. Zentrale Regelungen des Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetzes wie etwa zum Anwendungsbereich, zur Klageberechtigung und zur Einleitung des Musterverfahrens, zur Anmeldung und Beteiligung von Verbrauchern und zur Aussetzung von Parallelverfahren gelten dabei für beide Formen der Verbandsklage, also für die Abhilfe- und für die Musterfeststellungsklage. Deutlich wird hieraus die große aktuelle Bedeutung des hier behandelten Themas.

Der Verfasser hat große praktische Erfahrung, war in der Vergangenheit an mehreren gerichtlichen Verfahren zum KapMuG beteiligt, und er hat mit großer Sorgfalt die wissenschaftliche und die rechtspolitische Diskussion verfolgt. Das trägt zur hervorragenden Bewertung dieser Arbeit bei.

Wir wünschen der Veröffentlichung die verdiente Aufmerksamkeit, Gewinn dem Leser und Berücksichtigung bei Musterfeststellungsklagen und Abhilfeklagen und in der weiteren rechtspolitischen Entwicklung.

Mainz, im Dezember 2023

Professor Dr. Dr. h.c. *Uwe H. Schneider*

Vorwort

Die spannenden und vielfältigen Themen des kollektiven Rechtsschutzes begleiten mich schon lange. So durfte ich die Entstehung und erste Anwendung des KapMuG, der „lex Telekom“, als Prozessvertreter der Deutschen Telekom AG unmittelbar miterleben, später praktische Erfahrung mit der Führung tausender paralleler Individualverfahren sammeln und meine Perspektive durch Tätigkeiten als Inhouse-Jurist und für einen Prozessfinanzierer erweitern. Es erfüllt mich mit großer Dankbarkeit, dass ich mit der vorliegenden Arbeit Gelegenheit hatte, dieses forensische Wissen mit wissenschaftlicher Forschung zu verbinden. Eine große Freude und Ehre wäre es mir, wenn sie einen Beitrag zur Fortentwicklung des so wichtigen kollektiven Rechtsschutzes in Wissenschaft, Praxis und Gesetzgebung leisten könnte.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 an der Technischen Universität Darmstadt als Dissertation angenommen. Text und Literaturverzeichnis sind im Wesentlichen auf dem Stand Oktober 2023.

Mein erster und besonders herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider für seine offene und stets erreichbare Betreuung während der ganzen Zeit meiner Arbeit.

Ebenso danke ich herzlich meiner Zweitgutachterin, Frau Prof. Dr. Janine Wendt, für ihre vielfältige Unterstützung, ob im Austausch mit ihr wie während der Young Researchers Conferences oder in der hervorragenden Zusammenarbeit zur Finalisierung der Promotion.

Weiterer Dank gilt der Prüfungskommission unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Dirk Schiereck mit Herrn Prof. Dr. Andreas Kerkemeyer und Herrn Prof. Dr. Jochen Marly, sowie Herrn Prof. Dr. Peter O. Mülbert und Prof. Dr. Dirk A. Verse für die Aufnahme in die vorliegende Schriftenreihe.

Stellvertretend für die zahlreichen Kollegen in Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft, welche mich in den knapp 20 Jahren meiner Tätigkeit in kollektiven Rechtsbehelfen und Massenverfahren begleitet und immer wieder wertvolle Impulse bewirkt haben, seien die Herren Dr. Bernd-Wilhelm Schmitz, Dr. Finn Zeidler, Raimund Röhrich und Dr. Michael Fischer sowie Prof. Dr. Hanns-Ferdinand Müller genannt, denen großer Dank gebührt.

Danken möchte ich schließlich meinen Partnern Prof. Dr. Christoph Schalast und Prof. Dr. Andreas Walter für ihren Rückhalt in der Endphase der Arbeit, der eine zügige Finalisierung und Veröffentlichung erst möglich gemacht hat.

Auch wenn ich diese Arbeit nicht mehr als junger Student geschrieben habe, wäre sie doch nie ohne meine schulische und universitäre Ausbildung denkbar, welche meine lieben Eltern, Marie-Luise und Josef Welling, mir frei von finanziellen Einschränkungen durch ihre Arbeit ermöglichten. Noch wichtiger haben sie mich stets mit Liebe und Zuneigung vorbehaltlos unterstützt. Ihnen gilt mein besonderer Dank, auch dafür, dass sie mich wie andere sehr liebe und hochgeschätzte Menschen in meiner Heimat immer mit ihrem Gebet begleitet haben.

Gewidmet ist diese Arbeit meiner lieben Frau Katharina. Jede Beschreibung dessen, was sie geleistet hat, damit diese Arbeit unter herausfordernden Bedingungen gelingen konnte und darüber hinaus, würde der Realität nicht ansatzweise gerecht. Daher einfach: Dankeschön!

Mainz, im Dezember 2023

Marius Welling

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	17
B. Ziele und Zweck der Verbandsklage	20
I. Überwindung des „rationalen Desinteresses“	20
1. Begriff des „rationalen Desinteresses“	20
2. Bestehen eines „rationalen Desinteresses“	21
3. Rationales Desinteresse bei Streu- und bei Massenschäden	27
4. „Rationales Desinteresse“ nur bei Verbrauchern?	29
5. Überwindung des „rationalen Desinteresses“	29
II. Stärkung des Verbraucherschutzes	29
III. Überwindung von unrechtmäßigen Wettbewerbsvorteilen	30
IV. Entlastung der Justiz und Verfahrensbeschleunigung	34
V. Verhinderung von Missbrauch	35
C. Entstehung und Gesetzgebungsverfahren	36
I. Kollektiver Rechtsschutz in Deutschland	36
1. KapMuG	37
2. Unterlassungsklagegesetz	43
a) Verhältnis des UKlaG zum UWG	46
b) Inhalt des Beseitigungsanspruchs gem. § 8 Abs. 1 S. 1 UWG	47
c) Implikationen der Verbandsklagerichtlinie und ihrer Umsetzung	51
aa) Besondere Voraussetzungen einer Abhilfeklage	51
bb) Keine Befugnis über Unterlassungsansprüche hinaus	54
cc) Verjährungshemmung als Rechtsfolge der Unterlassungsklage	55
dd) Rückerstattungsansprüche in anderen Regelungen	56
d) Zwischenergebnis	56
II. Europäischer Hintergrund des kollektiven Rechtsschutzes	57
1. Frühere europäische Initiativen zum kollektiven Rechtsschutz	57
2. „New Deal“ und Verbandsklagerichtlinie	58
III. Nationale Gesetzgebungsverfahren	65
1. Einführung der Musterfeststellungsklage	65
2. Novellierung im VDuG	67

D. Vergleichende Untersuchung der Verbandsklage mit dem KapMuG	70
I. Anwendungsbereich	70
1. Sachlicher Anwendungsbereich der Verbandsklage	70
2. Persönlicher Anwendungsbereich der Verbandsklage	72
a) Verbraucher	72
b) Unternehmer	75
3. Anwendungsbereich des KapMuG	77
a) Sachlicher Anwendungsbereich	77
aa) Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter öffentlicher Kapital-	
marktinformation, § 1 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG	78
bb) Schadensersatzanspruch wegen Verwendung einer fehlerhaften öf-	
fentlichen Kapitalmarktinformation oder Unterlassen entsprechender	
Aufklärung, § 1 Abs. 1 Nr. 2 KapMuG	86
cc) Vertraglicher Erfüllungsanspruch aus einem Angebot nach dem	
WpÜG, § 1 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG	87
b) Persönlicher Anwendungsbereich	87
4. Zwischenergebnis	87
II. Zuständigkeit	88
1. Sachliche Zuständigkeit in Verbandsklageverfahren	88
2. Örtliche Zuständigkeit in Verbandsklageverfahren	90
3. Zuständigkeiten in KapMuG-Verfahren	91
a) Ausgangsverfahren – § 32b ZPO und § 71 GVG	91
b) KapMuG-Musterverfahren	92
4. Zwischenergebnis	92
III. Klagebefugnis	93
1. Qualifizierte Einrichtungen	93
2. Streitgenossenschaft auf Klägerseite	101
3. Beklagte	102
a) Unternehmer	102
b) Beklagtenmehrheit	103
c) Eigene Feststellungsziele und Widerklage des Beklagten	104
4. Klage- und Antragsbefugnis sowie Musterkläger und -beklagte im KapMuG	109
a) Grundsätze	109
b) Rolle des Beklagten	109
c) Musterkläger und Musterbeklagte	110
5. Zwischenergebnis	113
a) Anforderungen an klageberechtigte Stellen	113
b) Rolle des Beklagten – Möglichkeit des Beklagten zur Antragsstellung ...	123
c) Bestimmung des Musterklägers	128
IV. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verbandsklage	133
1. Verbraucherquorum – § 4 Abs. 1 VDUG	133

- 2. Finanzierung – § 4 Abs. 2 und 3 VDuG 135
 - a) Anforderungen an die Finanzierung – § 4 Abs. 2 VDuG 137
 - b) Offenlegung der Finanzierung – § 4 Abs. 3 VDuG 139
 - c) Drittfinanzierung im KapMuG 141
- V. Statthaftes Klagebegehren – Feststellungsziele 142
 - 1. Feststellungsziele – § 41 Abs. 1 VDuG 142
 - a) Begriff der Feststellungsziele 142
 - b) Rechtsfragen 142
 - c) Breitenwirkung 144
 - d) Kein Erfordernis einer Gleichartigkeit 145
 - e) Keine Feststellung von Ansprüchen 146
 - f) Keine Feststellung bloß individueller Streitfragen 147
 - g) Keine Feststellung zukünftig erst entstehender Rechtsverhältnisse 153
 - h) Inhaltliche Bestimmtheit 153
 - i) Feststellungsziel und Streitgegenstand 154
 - j) Feststellungsinteresse 155
 - k) Kein Vorrang des UKlaG 155
 - 2. Feststellungsziele – § 2 Abs. 1 KapMuG 156
 - a) Statthaftigkeit 157
 - b) Inhaltliche Bestimmtheit 159
 - c) Feststellungsziel und Streitgegenstand 162
 - d) Feststellungsinteresse 163
 - 3. Zwischenergebnis 163
- VI. Einleitung des Musterverfahrens 164
 - 1. Klageschrift – § 5 Abs. 1 VDuG 165
 - a) Angaben und Nachweise zur Klageberechtigung – § 5 Abs. 1 Nr. 1 VDuG 165
 - b) Nachvollziehbare Darlegung des Verbraucherquorums – § 5 Abs. 1 Nr. 2 VDuG 165
 - c) Angabe des Werts des Streitgegenstands – § 5 Abs. 1 Nr. 3 VDuG 172
 - d) Angabe einer Drittfinanzierung – § 5 Abs. 1 Nr. 4 VDuG 172
 - e) Lebenssachverhalt – § 5 Abs. 2 VDuG 172
 - 2. Einleitung des KapMuG – Musterverfahrens: Der Musterverfahrensantrag 173
 - a) Statthaftigkeit des Musterverfahrensantrags 173
 - b) Stellungnahme des Antragsgegners 177
 - c) Unzulässigkeit des Musterverfahrensantrags 178
 - d) Wirkungen eines zulässigen MVA 179
 - 3. Vorlagebeschluss gem. § 6 KapMuG 180
 - 4. Zwischenergebnis 184
- VII. Bekanntmachung des Musterverfahrens 188
 - 1. Zweck der Bekanntmachung 188

2. Veranlassung durch Gericht – § 45 VDuG	190
3. Prüfung der Klage durch das OLG vor Bekanntmachung	191
4. Bekanntmachungen im KapMuG	195
5. Zwischenergebnis	196
VIII. Anmeldung – § 46 VDuG	198
1. Form und Inhalt	199
2. Zeitpunkt der Anmeldung	203
3. Wirkung	207
4. Anmeldung im KapMuG	215
a) Form und Inhalt – § 10 Abs. 2–4 KapMuG	216
b) Zeitpunkt der Anmeldung – § 10 Abs. 2 S. 1 KapMuG	217
c) Wirkung	218
5. Zwischenergebnis	221
a) Zeitpunkt der Anmeldung	221
b) Form und Inhalt	226
c) Wirkung	230
IX. Aussetzung von Individualklagen und Beteiligung am Musterverfahren	233
1. Aussetzung bereits anhängiger Individualklagen von Verbrauchern – § 11 Abs. 1 VDuG	233
2. Wirkung bezüglich nach Bekanntmachung anhängig werdender Individualklagen von Verbrauchern	240
3. Aussetzung von Klagen von Unternehmern – § 148 Abs. 2 ZPO	244
4. Aussetzung von Klagen nicht angemeldeter Verbraucher – § 148 Abs. 3 ZPO	246
5. Wirkung bezüglich Individualklagen im KapMuG	247
a) Zwingende Aussetzung gem. § 8 KapMuG	247
b) Beteiligung der Individualkläger als Beigeladene gem. § 9 Abs. 3 und § 14 KapMuG	255
c) Beteiligung aller Beklagten als Musterbeklagte gem. § 9 Abs. 5 KapMuG	257
6. Zwischenergebnis	258
X. Verhältnis Musterfeststellungs- und Verbandsklage zum KapMuG	272
1. Parallele Anwendung von VDuG und KapMuG	273
2. Europarechtlich bedingter Vorrang der Verbandsklage	276
3. Vorrang KapMuG als lex specialis	278
4. Zwischenergebnis	280
E. Gesamtbewertung der untersuchten Regelungen von Verbandsklage und KapMuG-Musterverfahren	281
I. Zusammenführung der gefundenen Ergebnisse	281
1. Grundlegend andere Konzeption von Verbandsklage und KapMuG-Musterverfahren	281
2. Anwendungsbereich	282

3. Klagebefugnis	284
a) Klageberechtigte Einrichtungen	284
b) Musterkläger	287
c) „Widerklage“ bzw. eigene Feststellungsziele des Beklagten	290
4. Feststellungsziele	292
5. Einleitung des Musterverfahrens	292
6. Bekanntmachung des Musterverfahrens	293
7. Anmeldung	294
a) Zeitpunkt der Anmeldung	294
b) Form und Inhalt der Anmeldung	299
c) Wirkung der Anmeldung	301
8. Aussetzung von Individualklagen und Beteiligung am Musterverfahren	303
II. Erfüllung der gesetzten Ziele	307
1. Überwindung rationales Desinteresse und Stärkung des Verbraucherschutzes	307
2. Stärkung des private enforcement und Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen	313
3. Entlastung der Justiz und Beschleunigung der Rechtsdurchsetzung	314
III. Ausblick und Abschluss	317
1. Ausblick	317
2. Abschluss	318
Literaturverzeichnis	319
Stichwortverzeichnis	329

A. Einführung

Was kann die Verbandsklage vom KapMuG lernen? Kann die neue, nach intensiven Diskussionen nun im Oktober 2023 in Kraft getretene Verbandsklage überhaupt noch etwas vom schon in die Jahre gekommenen KapMuG lernen? Diese Frage soll mit der vorliegenden Arbeit beantwortet werden, mit Fokus auf die dem KapMuG vom Rechtsschutzziel näherliegende Musterfeststellungsklage gem. § 41 VDuG als eine der beiden Formen der Verbandsklage. Auch wenn die Untersuchung angesichts dessen einen Schwerpunkt auf die Musterfeststellungsklage legt, gelten die gefundenen Ergebnisse weit überwiegend allgemein für die Verbandsklage und damit auch für die Abhilfefeilfeklage gem. §§ 14 ff. VDuG, schon da zentrale Themen wie Anwendungsbereich, Klageberechtigung, Anmeldung zum Verbandsklageregister, Beteiligungsrechte oder das Verhältnis zu parallelen Individualklagen für beide Formen der Verbandsklage gemeinsam geregelt sind.

Eine solche vergleichende Untersuchung der Ende 2018 als Reaktion auf den Diesel-Skandal eingeführten und nun im VDuG neu normierten Musterfeststellungsklage und ihrer Regelungen mit dem KapMuG erscheint auch deswegen fruchtbringend, da der Gesetzgeber diese bislang in §§ 606 ff. ZPO geregelte Klageform in wichtigen Punkten an das bereits seit 2005 geltende KapMuG angelehnt hat, sich andererseits beide Verfahren aber bereits von ihrer Struktur her grundlegend unterscheiden. So ist die Musterfeststellungsklage schon seit ihrer Einführung als Verbandsklage konzipiert, mit der ein klagebefugter Verband – unabhängig von etwaigen Individualverfahren – Feststellungen für potentiell geschädigte Verbraucher¹ begehrt. Demgegenüber setzt das KapMuG-Modell zwingend bereits anhängige Individualklagen voraus, deren gemeinsame entscheidungsrelevante Fragen durch die Parteien selbst zusammengetragen und dann im Vorlagebeschluss gebündelt werden, während alle betroffenen Einzelrechtstreite zwingend auszusetzen sind.

Dass das Konzept des bereits lange in der Praxis erprobten KapMuG durchaus Aktualität aufweist, zeigt sich neuerlich an einem im März 2023 im Bundestag behandelten Antrag der CDU-/CSU-Fraktion². Mit diesem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, ein „Vorabentscheidungsverfahren“ einzuführen und konkret

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf Doppelbezeichnungen verzichtet.

² BT-Drs. 20/5560 „Antrag der Fraktion der CDU/CSU: Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“.

„gesetzliche Regelungen zu erarbeiten, mit denen in zivilgerichtlichen Massenverfahren eine möglichst frühzeitige höchstrichterliche Klärung der entscheidungserheblichen Rechtsfragen erreicht wird“ (Ziffer 1), „die Möglichkeit zu eröffnen, parallele Massenverfahren entsprechend § 148 der Zivilprozessordnung auszusetzen“ (Ziffer 3)

und

„gesetzliche Regelungen vorzusehen, die eine höchstrichterliche Klärung in Massenverfahren auch unabhängig von der Verfahrensführung durch die Parteien erlauben“ (Ziffer 4)³.

Ähnliches sieht die Präsidentin des LG München I, Frau Beatrix Schobel, als zielführend zur Bewältigung von Massenverfahren an, wenn sie „*ein Vorlageverfahren zum BGH zur Beantwortung der maßgeblichen abstrakten Rechtsfragen*“ sowie eine „*Aussetzungsmöglichkeit von Parallelverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ein Pilotverfahren*“ fordert⁴. In die gleiche Richtung spricht sich auch die Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren des Deutschen Richterbundes aus für die Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens in Massenverfahren beim zuständigen Revisionsgericht⁵, die Einführung einer Möglichkeit der Aussetzung anderer Verfahren, für deren Entscheidung die im Vorabentscheidungsverfahren beim Revisionsgericht zu klärenden Rechtsfragen vorgreiflich sind⁶, die Einführung einer Möglichkeit, grundsätzliche Rechtsfragen durch das zuständige Revisionsgericht auch im Falle der Erledigung des Revisionsverfahrens insbesondere durch Revisionsrücknahme zu entscheiden⁷ sowie die Begrenzung des Instanzenzuges auf eine Tatsacheninstanz⁸. Begrifflich werden Massenverfahren dabei wie folgt verstanden:

„Unter Massenverfahren sind solche Rechtsstreite zu verstehen, die eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle betreffen, d.h. eine Vielzahl von Fällen mit im wesentlichen gleichem Lebenssachverhalt und im Wesentlichen gleichen Rechtsfragen.“^{9a}

³ BT-Drs. 20/5560, S. 2.

⁴ beck-aktuell, 21. März 2022, „Immer mehr Massenverfahren – LG München I-Präsidentin fordert Abhilfe durch Gesetzgeber“, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/immer-mehr-massenverfahren-lg-muenchen-i-praesidentin-fordert-abhilfe-durch-gesetzgeber>.

⁵ Deutscher Richterbund, Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren: Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, 13. Mai 2022, S. 14.

⁶ Deutscher Richterbund, Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren: Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, 13. Mai 2022, S. 15.

⁷ Deutscher Richterbund, Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren: Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, 13. Mai 2022, S. 18.

⁸ Deutscher Richterbund, Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren: Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, 13. Mai 2022, S. 21.

⁹ Deutscher Richterbund, Arbeitsgemeinschaft Massenverfahren: Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, 13. Mai 2022, S. 7; ähnlich auch „Antrag der Fraktion der CDU/CSU: Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“, BT-Drs 20/5560, S. 1.

Jüngst trat mit ähnlichen Empfehlungen noch der Referentenentwurf des BMJ eines „Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof“ vom 14.06.2023 hinzu¹⁰.

All diese Vorschläge finden sich letztlich aber bereits im KapMuG umgesetzt, nämlich in der Vorlage der maßgeblichen Sach- und Rechtsfragen an das OLG mit stets zulässiger Rechtsbeschwerde an den BGH, der zwingenden Aussetzung aller gleichgelagerten Rechtsstreite gem. § 8 KapMuG, der Fortführung des Musterverfahrens auch bei Klagerücknahme durch den Musterkläger gem. § 13 Abs. 1 KapMuG oder dem Musterverfahren vor dem OLG als einziger Tatsacheninstanz gem. § 11 Abs. 1 S. 1 KapMuG.

Angesichts der so bestätigten Aktualität wichtiger Bestimmungen des KapMuG und der umfassenden mit ihm seit 2005 gesammelten Erfahrungen sowie der Bezüge des Gesetzgebers auf das KapMuG im Rahmen der Ausgestaltung der Musterfeststellungsklage verspricht eine vergleichende Betrachtung zentraler Regelungen lohnende Ergebnisse und Anstöße für eine weiter verbesserte Ausgestaltung des kollektiven Rechtsschutzes. Dass ein Bedarf für eine derartige Betrachtung besteht, zeigt auch nochmals die zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens in § 50 VDuG eingefügte Evaluierung der Verbandsklage sowie die parallel in § 28 KapMuG verlängerte Geltungsdauer, welche vor allem „ausreichend Zeit für die erforderliche sorgfältige Überarbeitung des Gesetzes“ schaffen soll¹¹.

¹⁰ Referentenentwurf des BMJ eines „Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof“ vom 14.06.2023, <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Leitentscheidungsverfahren.html>.

¹¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 05.07.2023, BT-Drs. 20/7631, S. 108.